

Sie möchten Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher werden?

Merkblatt über einen vielseitigen und interessanten Beruf

I. Aufgaben

Zentrale Aufgabe im Gerichtsvollzieherdienst ist es, auf Betreiben von Gläubigern die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner vorzunehmen sowie eidesstattliche Versicherungen abzunehmen. Insofern ist ein funktionsfähiges Gerichtsvollzieherwesen ein wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Betätigung. Darüber hinaus stellen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu, taxieren Pfändungsgegenstände und erwirken deren Herausgabe. Dabei sind sie stets um Konfliktbegrenzung mit den Schuldnern bemüht.

Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Zwangsräumung von Wohnungen, die Versteigerung von Wertgegenständen, die Zustellung von Ladungen, Wechselprotesten und Willenserklärungen sowie die zwangsweise Vorführung von Zeugen vor Gericht.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher regeln ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbständig. Dazu gehören auch die Unterhaltung eines eigenen Geschäftszimmers in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk sowie die Beschäftigung von Bürohilfen. Einige Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben sich auch in Gemeinschaftsbüros zusammengeschlossen.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher arbeiten selbständig und eigenverantwortlich - häufig auch gerade im Bereich sozialer Brennpunkte. Es bedarf dazu nicht nur einer gefestigten Persönlichkeit, sondern auch eines großen Maßes an Einfühlungsvermögen.

Der Beruf erfordert deshalb:

- vielseitige Fachkenntnisse,
- hohe Leistungsbereitschaft,
- Zuverlässigkeit,
- gutes Einfühlungsvermögen und Kommunikationsbereitschaft,
- Belastbarkeit, insbesondere auch im Außendienst,
- ausgeprägte Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsabläufen. Die Arbeit mit moderner Bürotechnik muss selbstverständlich sein.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Gerichtsvollzieherfortbildung kann zugelassen werden, wer

1. a) als Beamtin oder Beamter bereits die Befähigung für eine Laufbahn der Fachrichtung Justiz besitzt, wenn seine oder ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen,
 b) die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. Teil I, 1998, 195) bestanden hat oder
 c) eine sonstige dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche abgeschlossene Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, absolviert hat,
2. sich darüber hinaus mindestens drei Jahre hauptberuflich in einer Tätigkeit nach Nummer 1 bewährt hat,
3. nach Persönlichkeit und Leistung für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheint und das 40. Lebensjahr nicht überschritten hat und
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist.

III. Ausbildung und Prüfung

Die Fortbildung dauert 18 Monate und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Justizfachangestellte mit Ausbildung nach altem Recht und Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Justiz beschäftigt sind, müssen **zusätzlich** an einem 6monatigen Vorbereitungslehrgang teilnehmen, der am 1. Juni eines jeden Jahres beginnt.

Die Fortbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Vorbereitungslehrgang (sofern erforderlich) | 6 Monate, |
| 2. Berufspraxis I | 2 Monate, |
| 3. Lehrgang I | 4 Monate, |
| 4. Berufspraxis II | 4 Monate, |
| 5. Lehrgang II | 4 Monate, |
| 6. Berufspraxis III | 4 Monate. |

und umfasst folgende Prüfungsteile:

1. vier Aufsichtsarbeiten am Ende des Lehrgangs II

2. eine mündliche Prüfung am Ende der Berufspraxis III.

IV. Besoldung während der Fortbildung

1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht aus der Justiz kommen:

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern wird ein zweijähriger (Dauer von Vorbereitungslehrgang und Fortbildung) Arbeitsvertrag mit dem Ziel der späteren Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst geschlossen. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Die Vergütung erfolgt gemäß Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

2) Bewerberinnen und Bewerber aus der Justiz:

Beamten und Beamte, die bereits über eine Befähigung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt verfügen, behalten während der Fortbildung grundsätzlich ihren Status und erhalten weiterhin ihre bisherigen Dienstbezüge.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Justiz als Angestellte beschäftigt sind, erhalten während der Fortbildung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

V. Besoldung als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher

Nach erfolgreicher Fortbildung, die mit einer Prüfung abschließt, erfolgt regelmäßig die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher im Beamtenverhältnis auf Probe in der BesGr. A 8. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG). Bei Bewährung in der dreijährigen Probezeit erfolgt die Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Lebenszeit. Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage sind möglich.

Neben der Besoldung nach dem NBesG erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung einen Anteil der von ihnen eingenommenen Gebühren als Ansporn für die zügige und erfolgreiche Erledigung der Aufträge. Für die durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Sachkosten und die Kosten einer Bürokraft erhält die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach einer gesonderten Verordnung einen weiteren Anteil der vereinnahmten Gebühren.

VI. Bewerbung

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das zuständige Oberlandesgericht:

- Oberlandesgericht Braunschweig,
Bankplatz 6, 38100 Braunschweig,
Tel.: 0531 4880,
www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de

- Oberlandesgericht Celle,
Schloßplatz 2, 29221 Celle,
Tel.: 05141 2060,
www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de
- Oberlandesgericht Oldenburg,
Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg,
Tel.: 0441 2200,
www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de

Fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte zunächst folgende Unterlagen bei:

- tabellarischen, unterschriebenen Lebenslauf
- Ablichtung des Schulabschlusszeugnisses
- Ablichtung des Berufsausbildungszeugnisses
- Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung
- Heiratsurkunde oder bei Ledigen Geburtsurkunde
- Einverständniserklärung hinsichtlich der Anforderung und Einsichtnahme der Personalakten (nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichem Dienst)
- Erklärung, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Informationen des Niedersächsischen Justizministeriums

Stand: 4/2010